

Kfz-Versicherung (PKW - Produktlinien "Premium", "plusBONUS", "Partner", "Klassik" und "Basis")

Allgemeines

1. Bitte geben Sie uns gegenüber stets die Versicherungsnummer an.
2. Beitragsberechnung für Fahrer unter 24 Jahren: Nutzen Fahrer im Alter unter 24 Jahren das Fahrzeug, so berechnen wir für dieses wesentlich höhere Risiko den entsprechenden Versicherungsbeitrag. Dadurch kann der Beitrag um ein Mehrfaches höher sein als der Beitrag ohne diesen Fahrer.
3. Nachberechnung des Versicherungsbeitrages für Fahrer unter 24 Jahren: Sie haben uns unverzüglich anzuzeigen, wenn entgegen dem vereinbarten Nutzungsausschluss ein Fahrer unter 24 Jahren das versicherte Fahrzeug nutzen soll. Bei Verletzung dieser Pflicht sind wir berechtigt, in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung von dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode an den Beitrag unter Berücksichtigung des Fahrers unter 24 Jahren nachzuberechnen.
4. Selbstbehalt im Schadenfall in der Kaskoversicherung: In der Kaskoversicherung gilt - zusätzlich zu einer unabhängig von dieser Regelung vereinbarten Selbstbeteiligung - eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 Euro für den Fall als vereinbart, dass trotz ausdrücklichem Ausschluss ein Schaden von einem gegenüber dem Versicherer nicht benannten Fahrer verursacht wurde, dessen Alter zum Zeitpunkt des Schadens unterhalb von 24 Jahren liegt.
5. Informieren Sie uns über Änderungen am Fahrzeug und Änderungen der Verwendungsart.
6. Informieren Sie uns und die Zulassungsstelle über den Verkauf des Fahrzeuges. Geben Sie dabei die Anschrift des Käufers und das Verkaufsdatum an.
7. Die Vertragsdauer ist im Versicherungsschein beschrieben und beträgt ein Versicherungsjahr. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr.

Beitragszahlung

1. Zahlen Sie rechtzeitig Ihre Versicherungsbeiträge. So wird Ihr Versicherungsschutz nicht gefährdet und Sie helfen uns, unnötige Kosten zu sparen.
2. Wir empfehlen Ihnen das bequeme Lastschriftverfahren.

Im Schadenfall

1. Informieren Sie uns unverzüglich (auch telefonisch). Wir übernehmen die Schadenbearbeitung.
2. Tun Sie, was zur Aufklärung der Schadenumstände und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen der Zeugen fest, machen Sie Fotos und Skizzen von der Unfallstelle. Halten Sie bei Unfällen unter Mitwirkung von Zeugen Fahr- und Bremsspuren fest.
3. Benachrichtigen Sie bei Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschäden mit Tieren sowie bei Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus) bei einer Schadenhöhe über 500 Euro auch unverzüglich die Polizei.
4. Sofern eine Kfz-Unfallversicherung Familienschutz "Kind & Kegel" und/oder Fahrerschutz besteht, ziehen Sie bei Unfällen von Personen oder mitgeführten Haustieren unverzüglich einen Arzt zu Rate.

Sonstiges

Bei Fragen und Anregungen stehen Ihnen die freundlichen und kompetenten Mitarbeiter unserer Service-Hotline zur Verfügung.

Rufen Sie uns einfach an. **Wir sind für Sie da!**

Unter **030 890 003 000** oder online auf **www.verti.de**

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB-PKW)

Stand: September 2021

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Fahrzeugschutzbrief
- Kfz-Unfallversicherung Familienschutz "Kind & Kegel"
- Kfz-Unfallversicherung Fahrerschutz

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Inhaltsverzeichnis

A Risikobegrenzungen und Grundpflichten für alle Versicherungsverträge

- A.1 Risikobegrenzungen
- A.2 Grundpflichten
- A.3 Folgen bei der Verletzung von Grundpflichten

B Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.1 Unsere Leistungen
- B.2 Mallorca-Police
- B.3 Versicherte Personen
- B.4 Kein Versicherungsschutz
- B.5 Produktlinie "Premium" Eigenschadendeckung

C Voll- und Teilkasko-Versicherung

- C.1 Unsere Leistungen
 - Mitversicherte Teile
 - Leistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust
 - Neupreisschädigung
 - Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge
 - Leistung bei Beschädigung
 - Kasko mit Werkstattbindung "Kasko Clever"
 - Weitere Leistungen
- C.2 Teilkasko
- C.3 Vollkasko
 - GAP-Schutz bei finanzierten oder geleasteten Pkw
- C.4 Versicherungsschutz auf Fähren und Schiffen
- C.5 Allgefahrendeckung für den Antriebsakku bei Elektro- und Hybridfahrzeugen
- C.6 Autoinhaltsversicherung

D Fahrzeugschutzbrief

E Kfz-Unfallversicherung

- E.1 Familienschutz "Kind & Kegel"
 - Unsere Leistungen
 - Versicherte Personen - Versicherungssumme
 - Leistung bei Invalidität
 - Leistung bei Tod
 - Leistungen für Haustiere
 - Krankenhauszusatzleistungen
 - Auswirkungen vor dem Unfall bestehender Krankheiten oder Gebrechen
 - Fälligkeit unserer Zahlung
 - Kein Versicherungsschutz
- E.2 Fahrerschutz
 - Was ist versichert?
 - Wer ist versichert?
 - In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?
 - Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person
 - Was ist nicht versichert?

F Pflichten im Schadenfall

- F.1 Bei allen Versicherungsarten
- F.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- F.3 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung
- F.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- F.5 Zusätzlich beim Fahrzeugschutzbrief
- F.6 Zusätzlich in den Kfz-Unfallversicherungen

- F.7 Folgen bei Verletzung dieser Pflichten
- F.8 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- F.9 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

G Kurzeittarif für vorläufigen Versicherungsschutz

H Zahlung bei Lastschriftermächtigung

I Laufzeit, Leistungserweiterungen, Kündigung des Vertrages, Rücktritt

- I.1 Laufzeit, Ablaufkündigung und Update-Garantie
- I.2 Bei vorläufigem Versicherungsschutz
- I.3 Nach Eintritt des Schadeneignisses
- I.4 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
- I.5 Bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
- I.6 Kündigungsmöglichkeiten allein für Sie
- I.7 Kündigungsmöglichkeiten allein für uns
- I.8 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- I.9 Form und Zugang der Kündigung
- I.10 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- I.11 Rücktritt bei Nichtzahlung des ersten Beitrags

J Übergang der Versicherung auf den Erwerber

K Ruheversicherung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen

L Schadenfreiheitsklassen-System

- L.1 Einstufung
 - Zweitfahrzeug-Tarif
 - Paarspar-Tarif
 - Danke-Chef-Tarif
 - Ausländische Vorversicherung
 - Danke-Car-Sharing-Tarif
 - Aus-dem-Haus-Tarif
- L.2 Jährliche Neueinstufung
- L.3 Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf
- L.4 Rückstufung vermeiden
 - Geschützte SF-Klasse ("Nix-Passiert-Tarif")
 - Schadenrückkauf
- L.5 Übernahme eines Schadenverlaufs
 - Schadenverlauf bei Unterbrechung des Versicherungsschutzes
 - Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
 - Auskünfte über den Schadenverlauf

M Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- M.1 Typklasse
- M.2 (entfällt)
- M.3 Tarifänderung
- M.4 Kündigungsrecht
- M.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges der Kfz-Haftpflichtversicherung
- M.6 Änderung der Tarifstruktur

N Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- N.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes
- N.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- N.3 Änderung des Wohnsitzes
- N.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- N.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

O Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Deutsches Recht

P Beitrag und Versicherungssteuer

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsklassen-System

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Erläuterungen)

A Risikobegrenzungen und Grundpflichten für alle Versicherungsverträge

A.1 Risikobegrenzungen

A.1.1 Für Schadenfälle, die **vorsätzlich** und **widerrechtlich** herbeigeführt werden, besteht kein Versicherungsschutz.

A.1.2 Versicherungsschutz besteht in **Europa** sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören.

Versicherungsschutz nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet und soweit die jeweiligen Ansprüche den Umfang der Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.3 In der **Umweltschadenversicherung** nicht versichert sind Schäden, die

- durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- aus Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften;
- durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.4 Für Schadenfälle, die bei Beteiligung an **Kfz-Rennen** zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und auch dann, wenn die Veranstaltungen behördlich genehmigt sind. In der Kaskoversicherung besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch dann, wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten) ankommt. In der Kfz-Haftpflicht stellt die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen eine Pflichtverletzung nach diesen Bedingungen dar.

A.1.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle, die durch **höhere Gewalt**, wie z. B. Erdbeben oder Kernenergie, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Dies gilt in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung nur für Ersatzansprüche wegen Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle auf Flughafengelände ohne befahrbaren öffentlichen Zugang.

A.2 Grundpflichten

A.2.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen **Zweck verwendet** werden.

A.2.2 Das Fahrzeug darf nur von einem **berechtigten Fahrer** gebraucht werden. Außerdem dürfen weder Sie noch der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Führt eine andere Person, welche nicht auf der Fahrerliste erfasst ist, berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen jedenfalls nicht aus diesem Grund zurück.

A.2.3 Teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn - anders als vereinbart - ein **Fahrer unter 24 Jahren** künftig das versicherte Fahrzeug nutzen soll. Das Gleiche gilt, wenn im Falle eines **Sondertarifes** ein **Fahrer unter 24 Jahren** und/oder ein **weiterer Fahrer**, der uns noch nicht benannt wurde, künftig das versicherte Fahrzeug nutzen soll. Machen Sie diese Meldungen rechtzeitig vor Fahrtantritt, sodass wir den entsprechenden Versicherungsbeitrag berechnen können.

A.2.4 Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur von einem Fahrer mit der **erforderlichen Fahrerlaubnis** benutzt werden. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer die Nutzung ohne diese Fahrerlaubnis nicht zulassen.

A.2.5 In der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Umweltschadenversicherung gilt: Sie, der Halter oder Eigentümer dürfen das Fahrzeug weder führen noch führen lassen, wenn der Fahrer in Folge des Genusses **alkoholischer Getränke** oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist. Das kann bereits ab **0,3 Promille** der Fall sein.

A.3 Folgen bei der Verletzung von Grundpflichten

A.3.1 Werden die vorstehenden Grundpflichten **vorsätzlich** verletzt, so haben Sie **keinen Versicherungsschutz**. Bei **grob fahrlässiger Verletzung** sind wir berechtigt, unsere Leistung - mit Ausnahme von A.2.3 - in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu **kürzen**. Zusätzlich besteht für uns ein Kündigungsrecht nach I.7.2.

Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht **nicht grob fahrlässig** verletzt haben, bleibt der **Versicherungsschutz bestehen**. Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht nicht entgegenhalten, soweit Sie oder der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs durch den Versicherungsfall nicht als Fahrer, sondern als Fahrzeuginsasse einen Personenschaden erlitten haben.

Wir bleiben zur **Leistung verpflichtet**, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht **ursächlich** ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

In der **Kfz-Haftpflichtversicherung** gilt: Bei Verletzung der vorstehenden Grundpflichten oder wegen einer Gefahrerhöhung ist unsere Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung auf den Betrag von höchstens 5.000 Euro je versicherter Person beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Dies gilt nicht gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat (z. B. Dieb); gegenüber diesem sind wir vollständig leistungsfrei.

A.3.2 Versäumen Sie die Mitteilung nach A.2.3, so werden wir in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kasko-Versicherung rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsbeitrag unter Berücksichtigung der weiteren Fahrer **nachberechnen**. Weiterhin sind wir berechtigt, die Einstufung des gewährten Sondertarifes anhand der Merkmale des bisher nicht berücksichtigten Fahrers vorzunehmen. Außerdem werden wir in der Kasko-Versicherung eine **Selbstbeteiligung** pro Schadenfall in Höhe von **2.500 Euro** abziehen, soweit ein von der Nutzung ausgeschlossener Fahrer unter 24 Jahren das Fahrzeug im Schadenfall fuhr. Diese gilt dann zusätzlich zu einer eventuell vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.

Diese **Selbstbeteiligung** in Höhe von 2.500 Euro **gilt nicht**, wenn Sie uns nachweisen, dass der von der Nutzung ausgeschlossene Fahrer unter 24 Jahren das versicherte Fahrzeug ohne Ihre Kenntnis oder sonstiges Verschulden genutzt hat. Die Selbstbeteiligung gilt ebenfalls nicht für die Nutzung des versicherten Fahrzeuges wegen eines medizinischen Notfalls oder durch eine Kfz-Werkstatt. Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrsicherheit gilt nicht als Notfallsituation.

B Kfz-Haftpflichtversicherung

B.1 Unsere Leistungen

B.1.1 Wir stellen Sie und alle mitversicherten Personen von Schadenersatzansprüchen frei; unbegründete Schadenersatzansprüche wehren wir ab.

B.1.2 Versichert sind **Personen-, Sach- und Vermögensschäden**, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs (Fahren/Ein- und Aussteigen/Be- und Entladen) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht werden.

B.1.3 Mitversichert sind außerdem öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem **Umweltschadengesetz** bis zu 5 Mio. Euro - innerhalb der vereinbarten Deckungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung - je Schadenfall, wenn diese Ansprüche durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs verursacht worden sind (**Kfz-Umweltschadenversicherung**). Die Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden können.

B.1.4 Wir sind bevollmächtigt, Schadenersatzansprüche Dritter in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle uns dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im pflichtgemäßen Ermessen abzugeben.

B.1.5 Mit dem Fahrzeug verbundene **Anhänger sind mitversichert**, ebenso Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte/ geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs löst und sich noch in Bewegung befindet.

B.2 Mallorca-Police

Das Führen eines angemieteten Pkw im Geltungsbereich nach A.1.2, nicht jedoch in Deutschland, ist im Rahmen der hier vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, soweit die für das gemietete Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung keine Deckung gewährt. Dies gilt nicht, soweit die Pkw-Produktlinie "Basis" vereinbart worden ist. Versicherungsschutz besteht für einen Monat ab Anmietung.

Versichert sind neben Ihnen auch Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bzw. Ihr in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner.

B.3 Versicherte Personen

B.3.1 Der Versicherungsschutz gilt für Sie (Versicherungsnehmer) sowie den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer, der zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich mitfährt.

B.3.2 Die versicherten Personen können mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadenversicherung Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

B.4 Kein Versicherungsschutz

B.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs. Es besteht ferner kein Versicherungsschutz für Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden, es sei denn, es handelt sich um Sachen berechtigter Mitfahrer, die diese üblicherweise und zum persönlichen Gebrauch mit sich führen (z. B. Kleidung/ Brille/ Reisegepäck).

- B.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit ihm verbundenen Anhängers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Mitversichert sind jedoch Schäden am betriebsunfähigen, ohne gewerbliche Absicht abgeschleppten Fahrzeug, die im Rahmen üblicher Hilfeleistung entstehen.
- B.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- B.5 Produktlinie "Premium" Eigenschadendeckung**
Wenn Sie die Produktlinien "Premium" oder "plusBONUS" vereinbart haben, ersetzen wir auch Sachschäden, die mit dem versicherten Pkw von Ihnen oder einer mitversicherten Person an anderen in Ihrem Eigentum stehenden Sachen (z. B. Zweitwagen/ Carport/ Gebäude) verursacht werden. Wir ersetzen Ihren Eigenschaden aber nur, wenn und soweit wir auch bei einem Fremdschaden leisten müssten und die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird.
Der Eigenschaden ist nicht versichert, wenn und soweit ein anderer Versicherer zur Leistung verpflichtet ist. Bei jedem Eigenschaden besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenereignis; die Entschädigungshöchstgrenze pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 Euro.
- C Voll- und Teilkasko-Versicherung**
- C.1 Unsere Leistungen**
Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung, der Verlust oder der Totalschaden Ihres Fahrzeugs und seiner Bestandteile infolge eines Ereignisses der Vollkasko und der Teilkasko. Mitversichert ist auch das fahrzeuggestypische Zubehör. Das ist die Ausstattung, die der Kunde bei Kauf des Fahrzeuges ab Werk ordern kann.
- C.1.1 Folgende Teile und fahrzeuggestypisches Zubehör sind **beitragsfrei und ohne Wertbegrenzung mitversichert**, soweit nicht anders in C.1.2 und C.1.3 geregelt:
- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile, soweit durch deren Einbau die allgemeine Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Einbau nicht entgegenstehen
 - fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenswerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
 - im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile bis zu 50 Euro, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeuges üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
 - folgende außerhalb des Fahrzeuges unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung, sofern diese serienmäßig für das versicherte Fahrzeug bestimmt sind,
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis d mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
 - bei Elektro- und Hybridfahrzeugen in den Produktlinien "Klassik", "Partner", "Premium" und "plusBONUS", sofern kein Ausgleichsanspruch gegen den Hersteller oder anderweitiger Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust besteht (z.B. im Rahmen einer Gebäudeversicherung), zusätzlich eine zum versicherten Fahrzeug gehörende, fest installierte Wandladestation (Wallbox) für den Antriebsakku des versicherten Fahrzeuges. In der Produktlinie "Basis" gilt dies nicht.
- C.1.2 Folgende im Fahrzeug fest eingebaute oder am Fahrzeug fest angebaute Teile sind beitragsfrei bis zu einem Gesamtneuwert von 1.000 Euro in der Pkw-Produktlinie "Basis" und ohne Summenbegrenzung in den Produktlinien "Klassik", "Partner", "plusBONUS" und "Premium" mitversichert, soweit nicht anders in C.1.3 geregelt:
- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme;
 - Tuning, d. h. zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie;
 - Sonderausstattungen im Fahrzeug-Innenraum;
 - individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.
- Wurde abweichend dazu ein höherer Gesamtneuwert vereinbart, gilt der im Versicherungsschein genannte höhere Gesamtneuwert.
- C.1.3 **Nicht versichert** sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeuges dient, z. B. Handys, mobile Navigationsgeräte, mobile MP3-Player auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art (CDs, Navigations-CDs, Mini Discs etc.), Reisegepäck, Ersatzteile, persönliche Gegenstände der Insassen.
Ausgenommen hiervon ist eine Videokamera zur zulässigen Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens während der Fahrt (Dashcam). Diese ist bis maximal 200 Euro pro Versicherungsjahr mitversichert.
- C.1.4 **Unsere Leistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**
Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges zahlen wir den **Wiederbeschaffungswert** unter Abzug eines vorhandenen **Restwerts** des Fahrzeuges. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, ersetzen wir die Reparaturkosten nach C.1.7.
Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssten. Der Wiederbeschaffungswert wird nach Schwacke.net errechnet.
Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- C.1.5 **Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**
Bei Pkw zahlen wir den Neupreis des Fahrzeuges, wenn bei Vereinbarung
- der Produktlinien "Premium" und "plusBONUS" innerhalb von 24 Monaten,
 - der Produktlinien "Klassik" und "Partner" innerhalb von 18 Monaten bzw.
 - der Produktlinie "Basis" innerhalb von 12 Monaten
- nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.
Neupreis ist der Betrag, der für den **Kauf eines neuen Fahrzeuges** in der Ausstattung des versicherten Fahrzeuges oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeuges nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.
Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb des vorgenannten, für die jeweils vereinbarte Produktlinie gültigen Zeitraumes nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens **80% des Neupreises** betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug oder als Tageszulassung vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen. Als **Tageszulassung** gilt ein Pkw, der zum Zeitpunkt des Kaufes, gerechnet ab Auslieferung an den Kfz-Händler, nicht älter als 6 Monate war, für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen auf diesen Kfz-Händler zugelassen war und eine maximale Laufleistung von 50 km aufwies. Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung **innerhalb von zwei Jahren** nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeuges oder den Erwerb eines anderen Fahrzeuges verwendet wird. Im Fall der Tageszulassung zahlen wir die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung zusätzlich nur bis zur Höhe des tatsächlich gezahlten Kaufpreises. Maximalentschädigung ist der Neupreis.
Bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten **Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen** wird im Schadenfall, wenn dieser innerhalb des vorgenannten, für die jeweils vereinbarte Produktlinie gültigen Zeitraumes nach Erstzulassung des Fahrzeuges ereignet, der **Neupreis erstattet**. Nach Ablauf dieser Frist wird vom Neupreis ein Abzug von 1% pro Monat entsprechend des Fahrzeugalters, gerechnet ab Ablauf der jeweiligen Neuwertentschädigungsfrist, vorgenommen. Wird keine Ersatzbeschaffung nachgewiesen, so beschränkt sich unsere Leistung auf maximal 800 Euro.
- C.1.6 **Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge**
Bei Pkw zahlen wir den Kaufpreis für Gebrauchtfahrzeuge, wenn bei Vereinbarung
- der Produktlinien "plusBONUS" und "Premium" innerhalb von 24 Monaten,
 - der Produktlinien "Klassik" und "Partner" innerhalb von 18 Monaten
- nach der erstmaligen Zulassung auf Sie ein Totalschaden, die Zerstörung oder der Verlust des Pkw eintritt. Der Kaufpreis ist durch eine Rechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen. Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den durch einen Kfz-Sachverständigen nach Schwacke.net rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie, wobei der Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens zugrunde gelegt wird. Werterhöhende Maßnahmen seit der erstmaligen Zulassung auf Sie finden dabei keine Berücksichtigung. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen. Eine Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge ist in der Pkw-Produktlinie "Basis" ausgeschlossen.
- C.1.7 **Unsere Leistung bei Beschädigung**
Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die **Reparatur** erforderlichen **Kosten**, inkl. der erforderlichen Beilackierung, bis zu folgenden Obergrenzen:
- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.
 - Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts. In diesen Fällen sind die für eine Reparatur erforderlichen Kosten auf die **ortsüblichen Stundenverrechnungssätze** begrenzt. Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten werden nicht erstattet.

- c) Zusätzlich zu den Reparaturkosten nach C.1.7.a) erstatten wir in den Produktlinien "Klassik", "Premium" und "plusBONUS" eine angenommene Wertminderung in Höhe von 5% der nachgewiesenen Reparaturkosten, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht älter als 24 Monate war und die Reparaturkosten einschließlich Umsatzsteuer 2.000 Euro übersteigen. Dies gilt nicht in den Produktlinien "Basis" und "Partner".
- C.1.8 Kasko mit Werkstattbindung "Kasko Clever"**
Haben Sie mit uns "**Kasko Clever**" vereinbart, gelten hierfür die Bestimmungen der Kasko, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist: Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall
- a) Sie informieren uns im Reparaturfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in der das Fahrzeug repariert wird. Sie erteilen der Partnerwerkstatt den Auftrag zur Reparatur. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags, d.h. zwischen Ihnen und der Partnerwerkstatt.
- b) Sie erhalten von der Partnerwerkstatt eine **sechsjährige Garantie** auf alle Reparaturarbeiten.
- c) Wird das Fahrzeug in einer von uns benannten Partnerwerkstatt repariert, erhalten Sie durch die Partnerwerkstatt folgende **kostenfreie Leistungen** (gilt nicht für Schäden an der Verglasung):
- das Fahrzeug wird in die Partnerwerkstatt verbracht, sofern Ihr Fahrzeug nach dem Schadenereignis nicht mehr fahr- und betriebssicher ist;
 - Ihr Fahrzeug wird Ihnen nach der Reparatur gereinigt übergeben;
 - ein kostenfreies Ersatzfahrzeug Klasse "A" für die Dauer der Reparatur.
- d) Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, **von uns nicht bestimmten Werkstatt** reparieren, übernehmen wir 90% der für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zur Obergrenze nach C.1.7 a).
- e) Wird das **Fahrzeug** auf Ihren Wunsch hin **nicht repariert**, ersetzen wir die nach C.1.7.b berechnete Leistung so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.
- f) Die Bestimmungen zu Kasko Clever gelten für Schadenfälle, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird berücksichtigt.
- C.1.9 Weitere Kosten, die wir übernehmen**
- a) Die **Kosten eines Sachverständigen** erstatten wir, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.
- b) Wird das **Fahrzeug** in einer Entfernung von **mehr als 50 km** (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort **aufgefunden**, zahlen wir für dessen **Abholung** die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.
Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die **Kosten** für das **Abschleppen** vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach C.1.7 angerechnet.
- c) Übernommen werden weiterhin nach einem Totalschaden die Kosten für die Abmeldung des Fahrzeugs, sowie Überführungs- und Entsorgungskosten bis zu einem max. Gesamtbetrag von 500 Euro im Kalenderjahr. In der Produktlinie "Basis" werden diese Kosten nicht übernommen.
- d) Ebenfalls ersetzt wird als Folgeschaden der Verlust von Betriebsmitteln, wie z. B.: Öl und Kühlfüssigkeit.
- e) In den **Pkw-Produktlinien "Premium" und "plusBONUS"** ersetzen wir innerhalb Deutschlands die Kosten eines durch uns vermittelten **Mietwagens** der Gruppe A für einen Zeitraum von maximal 10 Tagen, wenn Sie Ihr Kfz aufgrund des Schadenereignisses (Dauer der Reparatur/Ersatzbeschaffung) nicht nutzen konnten. Anstelle eines von uns vermittelten Mietwagens ersetzen wir in der Produktlinie "plusBONUS" alternativ die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ihres Wohnortes, oder die Kosten für die Anmietung eines E-Bikes für die Dauer von einem Monat.
- f) Im Falle einer privaten Anmietung eines Carsharing-Pkws von einem gewerbsmäßigen Carsharing-Anbieter/einer Carsharing-Plattform, reduziert sich im Schadenfall die bei dem Carsharing-Anbieter vereinbarte Selbstbeteiligung auf die bei Verti gültige Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung. Die Entschädigung ist auf den Gesamtbetrag von max. 1.000 Euro pro Schadenfall begrenzt. Voraussetzung für die Entschädigung ist die Nutzung des Carsharing-Pkws durch eine im Schadenzeitpunkt bei Verti versicherte Person und ein bei Verti versichertes Schadenereignis in der Kaskoversicherung, welches innerhalb des Geltungsbereichs von A.1.2 stattgefunden hat.
Darüber hinaus muss die Selbstbeteiligung aufgrund des Schadenereignisses tatsächlich entstanden sein. Die Übernahme der Selbstbeteiligung führt in der Vollkaskoversicherung nicht zu einem schadenbelasteten Verlauf des bei Verti geführten Kaskoversicherungsvertrags nach L.3.2. Eine Übernahme der Selbstbeteiligung ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person gegen die Nutzungsbedingungen des Carsharing-Anbieters verstößt und dies zum Entstehen der Selbstbeteiligung geführt hat. Darüber hinaus ist eine Übernahme der Selbstbeteiligung durch Verti nur möglich, soweit durch andere Versicherungen keine oder keine volle Deckung gegeben ist.
- C.1.10 Was wir nicht ersetzen**
Ist eine **Selbstbeteiligung** vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.
Wir zahlen nicht für **Veränderungen, Verbesserungen** (z. B. des äußeren Ansehens oder der Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs) und **Verschleißreparaturen**. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall, Ersatzbeschaffung von Vignetten oder Aufklebern sowie Kosten eines Mietfahrzeugs, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Rest- und Alerteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.
Kein Versicherungsschutz besteht für **beschädigte oder zerstörte Reifen**. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.
Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht, entwendete Teile ersetzt oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir, soweit nicht eine andere Regelung vereinbart ist, darauf von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag abzuziehen. **Dies gilt nicht**, wenn die Pkw-Produktlinie "**Basis**" vereinbart worden ist. Insoweit ist jedoch der **Abzug neu für alt** auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Wir verzichten bei Vorlage der entsprechenden Reparaturrechnung auf den Abzug von den Kosten der Lackierung, sofern das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird.
Bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen gilt C.1.5, Absatz 4.
- C.1.11 Wir verzichten** Ihnen gegenüber auf den **Einwand der grobfahrlässigen Herbeiführung** des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile sowie die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Für die Pkw-Produktlinie "Basis" gilt abweichend: Wir sind im Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- C.1.12** Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.
- C.1.13** **Umsatzsteuer** wird erstattet, wenn sie tatsächlich anfällt und uns durch eine Rechnung nachgewiesen wird.
- C.1.14** Fälligkeit unserer Zahlung
Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens **innerhalb von zwei Wochen**. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.
- C.1.15** Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden. Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Benennen Sie oder wir den Sachverständigen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung, so nimmt der jeweils andere die Bestellung vor. Einigt sich der Ausschuss nicht, so entscheidet ein dritter Kfz-Sachverständiger als Obmann. Der Obmann wird vor Beginn des Verfahrens vom Ausschuss gewählt. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, so wird dieser durch das Amtsgericht ernannt, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens/Unterliegens von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
- C.2 Teilkasko**
- C.2.1** Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse
- a) **Brand und Explosion**
Brand ist Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag. Nicht versichert sind Schmor- und Sengschäden.

- b) **Entwendung**
 insbesondere durch Diebstahl, Raub oder Unterschlagung, sofern sich die Handlung auf das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile bezieht. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
 Bei den Pkw-Produktlinien "**Premium**" und "**plusBONUS**" zahlen wir die Kosten für den nach Schlüsselenwendung erforderlichen Austausch der betroffenen Fahrzeugschlösser und -schlüssel.
 Wird das **Fahrzeug** innerhalb **eines Monats** nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige **wieder aufgefunden**, so sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Inbesitznahme innerhalb dieses Zeitraumes mit objektiv unzumutbaren Anstrengungen verbunden ist.
 Wir werden Eigentümer des Fahrzeugs, wenn Sie zur Rücknahme nicht verpflichtet sind.
 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, so steht Ihnen ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös zu. Vom Erlös sind zunächst unsere Kosten für die Rückholung und Verwertung abzuziehen. Vom Rest bekommen Sie die Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.
- c) **Naturgewalten**
 Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Dachlawinen, an Berghängen niedergehenden Lawinen und Muren auf das Fahrzeug. Werden durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen, sind die dadurch verursachten Schäden mitversichert. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. In den Produktlinien "Klassik", "Partner", "Premium" und "plusBONUS", nicht jedoch in der Produktlinie "Basis", sind zusätzlich Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Erdbeben und Vulkanausbruch versichert. Erdbeben ist ein naturbedingtes, nicht nur allmähliches Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
 Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
- d) **Zusammenstoß mit Tieren bzw. Haarwild**
 Versichert sind Schäden durch den Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Bei der Produktlinie "Basis" ist nur der Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 BundesjagdG (z. B. Reh, Wildschwein) versichert.
- e) **Glasbruch**
 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Wir ersetzen jedoch das Leuchtmittel nach einem Glasschaden und die Feinstaubplakette. Schäden werden nur nach Vorlage einer Werkstattrechnung ersetzt.
 Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn eine Reparatur durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch des Glases fachgerecht erfolgt.
 Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des Fahrzeuges wird der anteilige Ersatzteilpreis der gebrochenen Glasteile in dem Verhältnis, in welchem der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Neupreis des Fahrzeuges steht, ersetzt. Die Umsatzsteuer und der Arbeitslohn werden in diesem Fall nicht ersetzt.
- f) **Kurzschlusschäden an der Verkabelung**
 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich Folgeschäden in den Produktlinien "Klassik", "Partner", "Premium" und "plusBONUS". In der Produktlinie "Basis" besteht kein Versicherungsschutz für Folgeschäden.
- g) **Tierbiss und dessen Folgeschäden**
 Tierbisse an Verkabelungen, Schläuchen, Gummimanschetten und Dämmmatten sind versichert. Folgeschäden sind bei der Produktlinie "Basis" ausgeschlossen. In den Produktlinien "Klassik", "Partner" und "Premium", sind Folgeschäden bis 5.500 Euro und in der Produktlinie "plusBONUS" bis zu 10.000 Euro mitversichert. Die Reparatur des ursächlich auf Tierbiss zurückzuführenden Folgeschadens ist durch Werkstattrechnung nachzuweisen.
- C.2.2 Abweichungen von C.2.1 und Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge
 Für Hybrid- und Elektrofahrzeuge besteht Versicherungsschutz bei den nachfolgenden Ereignissen:
 a) Entwendung des Ladekabels durch Diebstahl oder Raub in allen Produktlinien.
 b) Überspannungsschäden durch Blitzschlag am Antriebsakku bis 20.000 Euro in den Produktlinien "Klassik", "Partner", sowie unbegrenzt in den Produktlinien "Premium" und "plusBONUS". In der Produktlinie "Basis" besteht kein Versicherungsschutz.
 c) Folgeschäden durch Tierbisse an der Verkabelung des Antriebsakkus bis 20.000 Euro in den Produktlinien "Klassik" und "Partner", sowie unbegrenzt in den Produktlinien "Premium" und "plusBONUS". In der Produktlinie "Basis" besteht kein Versicherungsschutz.
 d) Darüber hinaus ersetzen wir die Kosten für eine notwendige Verschrottung des Antriebsakkus nach einem Totalschaden bis maximal 1.000 Euro pro Versicherungsjahr. In der Produktlinie "Basis" ist die Übernahme der Kosten für die Verschrottung ausgeschlossen.
 Bei einem notwendigen Austausch des alten Akkus durch einen neuen, gilt nachfolgende Beschränkung: Wir nehmen, abweichend zu Punkt C.1.10, für jedes Betriebsjahr des alten Akkus einen Abzug "neu für alt" in Höhe von 10% vor. Die Entschädigung ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges nach C.1.4 am Schadentag begrenzt.
- C.3 **Vollkasko**
 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko, die Beschädigung, die Zerstörung, der Verlust oder der Totalschaden Ihres Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile **durch Unfall** sowie mut- und böswillige Handlungen Dritter (z.B.: **Vandalismus oder Cyber-/Hackerangriff**).
 Als **Unfall** gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Deshalb sind Schäden durch Brems- oder Betriebsvorgänge (z. B. rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehlern und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug bzw. Anhänger ohne Einwirkung von außen) oder reine Bruchschäden nicht mitversichert.
 Versichert sind auch **mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus)** von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
 Bei **Cyber-/Hackerangriffen** gilt nachfolgendes: Versichert ist nur ein **unmittelbar** gegen Ihr Fahrzeug gerichteter Cyber-/Hackerangriff. Nicht erfasst ist damit ein Cyber-/Hackerangriff auf den Server oder die digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens, wie beispielsweise ein Angriff auf den Server des Fahrzeugherstellers. Mittelbare Auswirkungen des Cyber-/Hackerangriffs auf die Funktionen Ihres Fahrzeuges werden ebenfalls nicht erfasst.
 Darüber hinaus sind Programmier- und Wartungsfehler des Herstellers oder eines Dritten ebenfalls nicht versichert.
- C.3.1 (entfällt)
- C.3.2 **GAP-Schutz** bei finanzierten oder geleasteten Pkw
 Der **GAP-Schutz** kann nur in Verbindung mit einem Vertrag über eine Vollkasko für einen Pkw bei uns abgeschlossen und geführt werden.
 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw ersetzen wir in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung
 a) bei **Leasingfahrzeugen** die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung.
 b) bei **kreditfinanzierten Fahrzeugen** die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensrestbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Befriedigung des Darlehensvertrags erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeuges aufgenommen worden sein.
 Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Darlehensverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten. Wir ersetzen nicht Finanzierungs- und Abmeldekosten (z. B. Bearbeitungsgebühren), bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung.
 Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet.
 Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen vorzulegen: Leasing- bzw. Darlehensvertrag, Abrechnung des Leasing- bzw. Darlehensvertrages, Berechnung des Ablösewerts bzw. Darlehensrestbetrages und Endabrechnung des gegnerischen Haftpflichtversicherers.
- C.4 **Versicherungsschutz auf Fahren und Schiffe**
 Bei der Benutzung von Fahren und Schiffen gilt der Versicherungsschutz im Rahmen der Fahrzeugversicherung auch für diesen Risikobereich, außer in der Produktlinie "Basis". In der Teilkaskoversicherung sind Schäden durch Naturgewalten [vgl. C.2 c) der AGB] eingeschlossen, wenn
 - infolgedessen Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden,

- infolgedessen das Fahrzeug als Decksladung durch Sturm in die See geschleudert wird,
- infolgedessen anderes Ladegut gegen das Fahrzeug geschleudert wird.

In der Vollkaskoversicherung sind Schäden infolge eines Unfalls eingeschlossen, wenn

- das Fahrzeug beim Rangieren Schaden nimmt,
- das Fahrzeug infolge starken Seegangs durch Anstoßen Schaden nimmt,
- das Fahrzeug infolge Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes verloren geht oder beschädigt wird.

Darüber hinaus wird der Verlust des Fahrzeugs in europäischen Gewässern ersetzt, wenn das Fahrzeug als Teil der Ladung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen und Schiff aufgeopfert wird.

C.5 Allgefahrendeckung für den Antriebsakku bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung für ein Elektro- oder Hybridfahrzeug besteht über die Schadenereignisse der Teilkasko- und Vollkaskoversicherung hinaus für den Antriebsakku des Fahrzeugs eine Allgefahrendeckung. Damit ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse versichert. In der Produktlinie "Basis" besteht kein Versicherungsschutz.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Schäden am Akku, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch eine Abnutzung bzw. einen gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen. Weiter besteht auch kein Versicherungsschutz für Schäden, die auf Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind und für Schäden, die durch chemische Reaktionen, wie beispielsweise Oxidationen, entstanden sind.

Bei einem notwendigen Austausch des alten Akkus durch einen neuen, gilt nachfolgende Beschränkung: Wir nehmen, abweichend zu Punkt C.1.10, für jedes Betriebsjahr des alten Akkus einen Abzug "neu für alt" in Höhe von 10% vor. Die Entschädigung ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nach C.1.4 am Schadentag begrenzt.

C.6 Autoinhaltsversicherung

In den Produktlinien "Klassik", "Partner", "plusBONUS" und "Premium" besteht in der Teilkasko bei einem Schadenereignis nach C.2.1 oder C.2.2 sowie in der Vollkasko bei einem Schadenereignis nach C.3 Versicherungsschutz auch für Gegenstände, die Sie und berechnete Insassen des Fahrzeugs für den persönlichen Gebrauch mit sich führen sowie für am Körper getragene Kleidung. Ausgenommen sind Wertgegenstände, insbesondere Bargeld einschließlich Banknoten, Wertpapiere, Urkunden jeder Art, Edelsteine sowie Edelmetalle in Form von Münzen, Barren und Schmuck. Die in C.1.4 und C.1.7 getroffenen Regelungen gelten sinngemäß. Es gilt eine gesonderte Selbstbeteiligung von 150€. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Selbstbeteiligung für Fahrzeugschäden ziehen wir ebenfalls ab, soweit sie nicht unsere Leistungspflicht für zugleich eingetretene Fahrzeugschäden mindert. Je Schadenfall zahlen wir maximal 1.000€. In der Produktlinie "Basis" besteht kein Versicherungsschutz.

D Fahrzeugschutzbrief

D.1 Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Wir erbringen im Rahmen des Schutzbriefes bei Pannen, Krankheit und anderen Notfällen, die nachfolgend beschriebenen **Leistungen** für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

D.2 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

D.3 Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

D.3.1 Wir sorgen für die **Wiederherstellung der Fahrbereitschaft** an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern der Versicherungsnehmer sofort nach Schadeneintritt den Versicherer telefonisch informiert und der Versicherer die Pannen- und Unfallhilfe organisiert.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durch ein Pannenhilfsfahrzeug selbst organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile, auf 110 Euro.

Beauftragt der Versicherungsnehmer einen Dritten (beispielsweise einen Automobilclub, Verband, Verein, Fahrzeughersteller oder -händler) mit der Organisation dieser Leistung, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile, auf 60 Euro.

D.3.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das **Abschleppen des Fahrzeugs** einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern der Versicherungsnehmer sofort nach Schadeneintritt den Versicherer telefonisch informiert und der Versicherer die Pannen- und Unfallhilfe organisiert.

Wenn der Versicherungsnehmer das Abschleppen selbst organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung, einschließlich der durch den Einsatz des Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten, auf 160 Euro.

Beauftragt der Versicherungsnehmer einen Dritten (beispielsweise einen Automobilclub, Verband, Verein, Fahrzeughersteller oder -händler) mit der Organisation dieser Leistung, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung, einschließlich der durch den Einsatz des Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten, auf 80 Euro.

D.3.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die **Bergung des Fahrzeugs** einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

D.3.4 Unter **Panne** ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. **Unfall** ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignetem Treibstoff betankt wurde oder für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignete Betriebsmittel (z. B. Motorenöl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden, und die Verwendung des Treibstoffs bzw. der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (z. B. Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges führen würde. Weiterhin gilt als Panne, die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebsakkus bei Elektro- und Hybridfahrzeugen. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.

D.4 Bei **Panne, Unfall** oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens **50 km Luftlinie** von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

D.4.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine **Rückfahrt** vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine **Weiterfahrt** vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs der EU und
- c) eine **Rückfahrt vom Zielort** zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom **Zielort zum Schadenort**, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen. Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, erstatten wir die entstehenden Kosten bis höchstens 30 Euro.

D.4.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer **Übernachtungsmöglichkeit** und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen.

Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach D.4.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 55 Euro je Übernachtung und Person.

D.4.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges **Fahrzeug anzumieten**. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach D.4.1 oder Übernachtung nach D.4.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 55 Euro je Tag. Wird die Anmietung durch uns organisiert, übernehmen wir eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich.

D.4.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer **Werkstatt untergestellt** werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

D.4.5 Fahrzeugtransport

Wir sorgen innerhalb Deutschlands für den Fahrzeugrücktransport (möglichst zusammen mit den mitversicherten Personen) zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, wenn

- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Auf Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung übernehmen wir abweichend von D.4.2 (Übernachtung) nur die Kosten für eine Übernachtung bis zu 55 Euro pro Person.

Die Leistungen gemäß D 4.1 (Fahrtkostenerstattung) und gemäß D 4.3 (Mietwagen) entfallen, wenn Sie sich für den Fahrzeugtransport entscheiden.

D.5 **Erkranken** Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder **stirbt** der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

- D.5.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die **Durchführung des Rücktransports** und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 55 Euro pro Person.
- D.5.2 Können **mitreisende Kinder** unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.
- D.5.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die **Rückführung des Fahrzeugs** zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise, Unterbringung und Verpflegung bis 0,30 Euro je Kilometer einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 55 Euro pro Person.
- D.5.4 **Reise** ist jede **Abwesenheit** von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend **sechs Wochen**. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.
- D.6 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**
Ereignet sich der Schaden an einem Ort in Europa oder auf außereuropäischem Gebiet, das zur EU gehört, aber außerhalb Deutschlands, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:
- D.6.1 Bei Panne und Unfall:
- Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden **Versandkosten**.
 - Wir sorgen für den **Transport des Fahrzeugs** zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
 - Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug **anzumieten**. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach D.4.1 oder Übernachtung nach D.4.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 385 Euro.
 - Muss das **Fahrzeug** nach einem Unfall im Ausland **verzollt** werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die **Verschrottungskosten**.
- D.6.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:
- Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung **untergestellt** werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
 - Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug **anzumieten**. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach D.4.1 oder Übernachtung nach D.4.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 385 Euro.
 - Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland **verzollt** werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die **Verschrottungskosten**.
- D.6.3 Im **Fall Ihres Todes** auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.
- D.6.4 Weitere Leistungen
Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese **benötigtes Dokument** in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.
Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des **Verlustes von Zahlungsmitteln** in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns ein Darlehen bis zu 1.500 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.
Erkranken Sie auf einer Reise **im Ausland**, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf **verschreibspflichtige Arzneimittel**, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.
Müssen Sie sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die **Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche** durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 520 Euro je Schadenfall.
Ist Ihnen die planmäßige **Beendigung Ihrer Auslandsreise** infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglichen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.600 Euro je Schadenfall übernommen. Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Auslandsreise **durch Rundfunk** als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
In eine **besondere Notlage**, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 260 Euro je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.
- D.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen - Abtretungsverbot mit Ausnahme von Geldforderungen**
D.7.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadeneignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
D.7.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Unsere Zustimmung bedarf der Textform. Das Zustimmungserfordernis entfällt bei auf Zahlung von Geld gerichteten Ansprüchen.
- D.8 Verpflichtung Dritter**
D.8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
D.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadeneignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.
- E Kfz-Unfallversicherungen**
E.1 Familienschutz "Kind und Kegel" - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
E.1.1 Unsere Leistungen
Stößt Ihnen oder einem berechtigten Insassen ein **Unfall** zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.
Ein **Kfz-Unfall** liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden. Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.
- E.1.2 Versicherte Personen - Versicherungssumme**
Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden. Die maximal zulässige Anzahl der Insassen ist in der entsprechenden Zulassungsbescheinigung Teil I des Fahrzeuges geregelt. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50% und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.
- E.1.3 Leistungen bei Invaldität**
E.1.3.1 **Invaldität** liegt vor, wenn
- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invaldität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und

- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen unter Vorlage der ärztlichen Feststellung bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

E.1.3.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag. Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro.

E.1.3.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:
 - ein Arm im Schultergelenk 70 %
 - ein Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
 - ein Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
 - eine Hand im Handgelenk 55 %
 - ein Daumen 20 %
 - ein Zeigefinger 10 %
 - ein anderer Finger 5 %
 - ein Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
 - ein Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
 - ein Bein bis unterhalb des Knies 50 %
 - ein Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
 - ein Fuß im Fußgelenk 40 %
 - eine große Zehe 5 %
 - eine andere Zehe 2 %
 - ein Auge 50 %
 - das Gehör auf einem Ohr 30 %
 - der Geruchssinn 10 %
 - der Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
- Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.
- Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

E.1.4 Leistungen bei Tod

E.1.4.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

E.1.4.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe von 15.000 Euro.

E.1.5 Leistungen für Haustiere

Wir erbringen die Leistungen für Haustiere, sofern Sie das wünschen und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, wie folgt:

E.1.5.1 Unsere Leistungen

Wir ersetzen die unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen eines **Unfalls**. Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn das versicherte Haustier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Haustier wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als versicherte Haustiere gelten **Hunde, Katzen und sonstige gezähmte Kleintiere**.

Tritt bei einem versicherten Haustier eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzen wir Ihnen die durch Originalrechnung eines zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im vereinbarten Umfang.

Wir erstatten die versicherten Kosten von Unfallfolgen bis zur Leistungsgrenze von max. 1.000 Euro je Schadenereignis. Die Kosten umfassen medizinisch notwendige Arzneimittel, Unterbringungskosten in der Tierklinik, Diagnostik (u. a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie sowie homöopathische Behandlung.

Sie geben uns auf unser Verlangen hin die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Haustier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Verletzung des Tierhalters werden die Unterbringungskosten des Haustieres in einer Tierpension oder in einem Tierheim für die Dauer der Verletzung, maximal aber für 14 Tage, in Höhe von 25 Euro pro Tag der Unterbringung übernommen. Sie sind in der Wahl der Tierarztpraxis frei.

E.1.5.2 Nicht versicherte Kosten

Wir ersetzen keine Kosten für die Behandlung **rassetypischer Erkrankungen** sowie bereits vor dem Schadenzeitpunkt bestandene Vorerkrankungen.

Wir ersetzen keine Kosten für Diät- und Futterergänzungsmittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, das Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres und Kosten für Vorsorgemaßnahmen wie z. B. Impfungen.

E.1.6 Krankenhauszusatzleistungen

E.1.6.1 Voraussetzung für die Zahlung eines **Krankenhaustagegeldes** ist, dass sich die versicherte Person infolge eines versicherten Schadenereignisses (Unfall) in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Das Krankenhaustagegeld in Höhe von 20 Euro wird für jeden Tag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für einen Zeitraum von 14 Tagen gezahlt.

E.1.6.2 Handelt es sich bei der versicherten Person um ein **minderjähriges Kind**, werden die folgenden Leistungen zusätzlich gewährt:

- Sofern die Unterbringung in einem **Familienzimmer** oder **Apartment** gewünscht ist, wird pro Tag der Unterbringung ein Zuschuss in Höhe von maximal 100 Euro für die Dauer von maximal 14 Tagen übernommen. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.
- Bei notwendigem **Nachhilfeunterricht** während vollstationärer Heilbehandlung eines schulpflichtigen Kindes wird ein Kostenzuschuss bis maximal 500 Euro je Kind gewährt. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.

E.1.7 Auswirkungen bestehender Krankheiten oder Gebrechen

Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt die Minderung.

E.1.8 Fälligkeit unserer Zahlung

E.1.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

E.1.8.2 Die **ärztlichen Gebühren**, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 2 Promille der versicherten Summe.

E.1.8.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von **zwei Wochen**.

E.1.8.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch **angemessene Vorschüsse**.

E.1.8.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

E.1.8.6 Sie und wir sind berechtigt, den **Grad der Invalidität jährlich**, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach E.8.1 von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

E.1.8.7 Sie können die Auszahlung der auf eine **mitversicherte Person** entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

E.1.9 Kein Versicherungsschutz

- E.1.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine **Straftat** begeht oder versucht.
- E.1.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch **Geistes- oder Bewusstseinsstörungen**, auch soweit diese auf **Trunkenheit** beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.
- E.1.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an **Bandscheiben** sowie bei **Blutungen** aus **inneren Organen** und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.
- E.1.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei **Infektionen**. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.
- E.1.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge **psychischer Reaktionen**, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- E.1.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei **Bauch- oder Unterleibsbrüchen**. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

E.2 Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

E.2.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird. Darüber hinaus sind die unter E.2.4.2 und E.2.4.3 genannten Schäden von mitfahrenden Insassen und den genannten Haustieren mitversichert.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

E.2.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt und die im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis ist. Ein Fahrer unter 24 Jahren ist nur versichert, wenn er uns gegenüber als Fahrer benannt worden ist oder wenn ein bekannter Fahrerkreis vereinbart wurde und der Fahrer älter als der jüngste benannte Fahrer ist oder wenn ein beliebiger Fahrerkreis mit Einschluss von Fahrern unter 24 Jahren vereinbart worden ist.

Darüber hinaus sind die unter E.2.4.2 und E.2.4.3 genannten mitfahrenden minderjährigen Kinder und Haustiere mitversichert.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

E.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

E.2.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

- E.2.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausschlag, Kosten für eine Haushaltshilfe, Schmerzensgeld, Kosten für behindertengerechte Umbauten, Hinterbliebenenrente) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Für alle Ansprüche, mit Ausnahmen der Hinterbliebenenrente, gilt: Wir leisten jedoch nur wenn ein kausal auf das Unfallereignis zurückzuführender stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 ununterbrochenen Tagen, innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis, stattgefunden hat.

Für den Kostenersatz einer Haushaltshilfe gilt zusätzlich: Wir leisten nur beim Vorhandensein und der Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung bezüglich der erbrachten Haushaltshilfeleistungen.

Der Umfang des Schadenersatzes für Pflegekosten ist auf 5.000 Euro monatlich begrenzt.

Die Ansprüche von Hinterbliebenen sind auf die Zahlung von Hinterbliebenenrenten beschränkt. Weitergehende Ansprüche werden nur dann erstattet, wenn diese ererbte Ansprüche aus dem Schadenereignis sind.

- E.2.4.2 Werden bei dem Unfall mitfahrende **minderjährige Kinder** verletzt, gewähren wir die folgenden Leistungen:

(1) Sofern die Unterbringung in einem **Familienzimmer** oder **Apartment** gewünscht ist, wird pro Tag der Unterbringung ein Zuschuss in Höhe von maximal 100 Euro für die Dauer von maximal 14 Tagen übernommen. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.

(2) Bei notwendigem **Nachhilfunterricht** während vollstationärer Heilbehandlung eines schulpflichtigen Kindes wird ein Kostenzuschuss bis maximal 500 Euro je Kind gewährt. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.

- E.2.4.3 Wird bei dem Unfall ein mitfahrendes Haustier (**nur** Hunde, Katzen und sonstige gezähmte Kleintiere) verletzt, gewähren wir die folgenden Leistungen, sofern Sie das wünschen und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist:

Wir erstatten die Kosten von Unfallfolgen bis zur Leistungsgrenze von max. 1.000 Euro je Schadenereignis. Die Kosten umfassen medizinisch notwendige Arzneimittel, Unterbringungskosten in der Tierklinik, Diagnostik (u.a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie sowie homöopathische Behandlung.

Sie sind in der Wahl der Tierarztpraxis frei. Sie geben uns auf unser Verlangen hin die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Haustier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei Verletzung des Fahrers als Tierhalter werden die Unterbringungskosten des Haustieres in einer Tierpension oder in einem Tierheim für die Dauer der Verletzung, maximal aber für 14 Tage, in Höhe von 25 Euro pro Tag der Unterbringung übernommen.

Wir ersetzen keine Kosten für die Behandlung **rassetypischer Erkrankungen** sowie bereits vor dem Schadenzeitpunkt bestandene Vorerkrankungen. Wir ersetzen keine Kosten für Diät- und Futterergänzungsmittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, das Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres und Kosten für Vorsorgemaßnahmen wie z. B. Impfungen.

- E.2.4.4 Wir erbringen **keine Leistungen**, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenversicherung, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

- E.2.4.5 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Beachten Sie zu den Summenbegrenzungen für einzelne Leistungen E.2.4.1 bis E.2.4.4.

E.2.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

- E.2.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

- E.2.5.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

E.2.6 Was ist nicht versichert?

- E.2.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.
- E.2.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- E.2.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.
- E.2.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

- E.2.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch dann, wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten) ankommt.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach A.3 dar.
- E.2.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- E.2.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- E.2.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- E.2.6.9 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer während der Fahrt den in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsgurt nicht angelegt hat. Dies gilt auch bei Fahrten in Europa sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der EU gehören.
- E.2.6.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die sich im Rahmen der Mallorca-Deckung gemäß B.2 in Europa und den außereuropäischen Gebieten, die zur EU gehören, ereignen.

F Pflichten im Schadenfall

F.1 Bei allen Versicherungsarten

- F.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jeden Schadenfall, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, **unverzüglich** spätestens innerhalb einer Woche **anzuzeigen**.
- F.1.2 Sie sind verpflichtet, uns darüber hinaus über alle **Ermittlungen der Polizei**, der Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenfall, z. B. über einen Strafbefehl oder einen Bußgeldbescheid zu informieren.
- F.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der **Aufklärung des Schadenfalles** dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenfalles **wahrheitsgemäß** und vollständig beantworten und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch). Unsere für die Aufklärung des Schadenfalles erforderlichen Weisungen sind zu befolgen.
- F.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenfalles nach Möglichkeit für die **Abwendung** und **Minderung** des Schadens zu sorgen. Unsere Weisungen sind dabei, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

F.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- F.2.1 Werden gegen Sie **außergerichtlich** Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb **einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs** anzuzeigen.
- F.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie **gerichtlich** geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.
- F.2.3 Liegt Ihnen zwei Tage vor Fristablauf keine entgegengesetzte Weisung von uns vor, so legen Sie zur **Fristwahrung** gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf selbstständig ein.
- F.2.4 Einen Sachschaden, der voraussichtlich **nicht mehr als 750 Euro beträgt**, dürfen Sie **selbst regulieren**. Sie müssen diesen Schaden erst dann anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

F.3 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- F.3.1 Schadenereignisse, die zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz führen könnten, sind - wenn irgend möglich, **sofort anzuzeigen**, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich und umfassend über alle Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz zu informieren, insbesondere über behördliches Tätigwerden über die Einleitung anderer Verfahren im Zusammenhang mit der Sanierung von Umweltschäden.
- F.3.2 Sie sind verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde;
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber;
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
 - den Erlass eines Mahnbescheids;
 - eine gerichtliche Streitverkündung;
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- F.3.3 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- F.3.4 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie **fristgemäß Widerspruch** oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe **einlegen**. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- F.3.5 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

F.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

- F.4.1 Bei **Entwendung** des Fahrzeugs sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- F.4.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie **unsere Weisungen** einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- F.4.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand-, Wildschaden oder Kollisionsschaden mit einem Tier oder ein Schaden durch mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus) den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der **Polizei unverzüglich anzuzeigen**.

F.5 Zusätzlich beim Fahrzeugschuttbrief

- F.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie **unsere Weisungen** einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- F.5.2 Sie haben uns jede zumutbare **Untersuchung** über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, **Originalbelege** zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von §213 Versicherungsvertragsgesetz von der **Schweigepflicht** zu entbinden.

F.6 Zusätzlich in den Kfz-Unfallversicherungen

F.6.1 Familienschutz "Kind und Kegel"

- F.6.1.1 Hat der Unfall den **Tod** einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag **Begünstigten** uns dies **innerhalb von zwei Werktagen** melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- F.6.1.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und **Gutachten** alsbald erstellt werden,
 - sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der **Schweigepflicht** im Rahmen von §213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

F.6.2 Fahrerschutz

- F.6.2.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- F.6.2.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

- F.6.2.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.
- F.6.2.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- F.7 Folgen bei Verletzung dieser Pflichten**
- F.7.1 Verletzen Sie **vorsätzlich** eine Ihrer vorstehend (F.1 bis F.6) geregelten Pflichten, haben Sie **keinen Versicherungsschutz**. Verletzen Sie Ihre Pflichten **grob fahrlässig**, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu **kürzen**. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben. Müssen Sie diese Pflichten jedoch unmittelbar nach dem Schadenereignis erfüllen, können Sie von uns keinen Hinweis erwarten. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- F.7.2 Wir bleiben zur **Leistung verpflichtet**, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht **ursächlich** war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht **arglistig** verletzen.
- F.7.3 In der **Kfz-Haftpflichtversicherung** ist die sich aus F.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je **2.500 Euro** beschränkt.
- F.7.4 Haben Sie die **Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht** nach F.1.3 und F.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die in F.7.3 genannte Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je **5.000 Euro**.
- F.7.5 Haben Sie in der **Kfz-Haftpflichtversicherung** Ihre Pflichten in der Absicht verletzt, sich oder einem anderen dadurch einen **rechtswidrigen Vermögensvorteil** zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils **vollständig frei**.
- F.7.6 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Umweltschadenversicherung bei **Rechtsstreitigkeiten**: Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach F.2.1 oder F.2.2 oder Ihre Pflicht nach F.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- F.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach F.1 und F.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden **Mindestversicherungssummen**.
- F.8 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- F.8.1 Für **mitversicherte Personen** finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.
- F.8.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Die versicherten Personen können mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadenversicherung Ansprüche aus der Kfz-Haftpflichtversicherung selbstständig geltend machen.
- F.9 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen**
- Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies **auch gegenüber allen mitversicherten Personen**. Eine **Ausnahme** hiervon gilt in der **Kfz-Haftpflichtversicherung**: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.
- G Kurzeitarif für vorläufigen Versicherungsschutz**
- G.1 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz**
- Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden, nach Kurzeitarif berechneten Teil des Beitrags.
- G.2 Kurzeitarif**
- Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, wird - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - bei einer Versicherungsdauer
- bis zu 1 Monat 15 v.H.
 - bis zu 2 Monaten 25 v.H.
 - bis zu 3 Monaten 30 v.H.
 - bis zu 4 Monaten 40 v.H.
 - bis zu 5 Monaten 50 v.H.
 - bis zu 6 Monaten 60 v.H.
 - bis zu 7 Monaten 70 v.H.
 - bis zu 8 Monaten 75 v.H.
 - bis zu 9 Monaten 80 v.H.
 - bis zu 10 Monaten 90 v.H. des Jahresbeitrages,
- über 10 Monate der volle Jahresbeitrag berechnet; der Mindestbeitrag beträgt 25 Euro. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist; in diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.
- H Zahlung bei Lastschriftermächtigung**
- H.1 Rechtzeitige Zahlung**
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- H.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens**
- Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- H.3 Besonderheiten der monatlichen Zahlweise**
- Ist monatliche Zahlweise vereinbart, dann ist dies nur per Lastschriftverfahren möglich. Kann ein fälliger Beitrag, aus Gründen die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht eingezogen werden, ist der Versicherer berechtigt die Zahlweise künftig von monatlich auf vierteljährlich zu ändern. H.1 und H.2 gelten auch nach der Umstellung auf die vierteljährliche Zahlweise.
- I Laufzeit, Leistungserweiterungen, Kündigung des Vertrages, Rücktritt**
- I.1 Laufzeit, Ablaufkündigung und Update-Garantie**
- I.1.1** Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht wir oder Sie zum **Ablauf des Versicherungsjahres** kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- I.1.2** Für die abgeschlossenen Versicherungsarten und Zusatzversicherungen gelten in den Produktlinien "Premium" und "plusBONUS" auch künftige Leistungserweiterungen innerhalb der Abschnitte B bis E als vereinbart, sofern wir für diese Leistungserweiterungen keinen Mehrbeitrag verlangen. Die Leistungserweiterungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen. In den Produktlinien "Klassik", "Partner" und "Basis" werden künftige Leistungserweiterungen nicht berücksichtigt.
- I.2** Sie und wir sind berechtigt, einen **vorläufigen Versicherungsschutz** zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- I.3** Nach dem **Eintritt eines Schadenereignisses** können Sie und wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Zusätzlich gilt für die Kfz-Haftpflichtversicherung: In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss die Kündigung dem jeweils anderen Vertragspartner innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- I.4 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**
- I.4.1** Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

- I.4.2 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergebenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
- I.4.3 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- I.5 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
- I.5.1 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- I.5.2 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- I.6 Kündigungsmöglichkeiten allein für Sie**
- I.6.1 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- I.6.2 Ändern wir die **Tarifstruktur** können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Das Kündigungsrecht besteht nicht für die Kfz-Umweltschadenversicherung.
- I.7 Kündigungsmöglichkeiten allein für uns**
- Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags**
- I.7.1 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.
- I.7.2 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach A.2 verletzt (mit Ausnahme von A.2.3) können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- I.8 Kündigung einzelner Versicherungsarten**
- I.8.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Fahrzeugschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung der Kasko-, Fahrzeugschutzbrief-, Kfz-Unfall- oder Kfz-Umweltschadenversicherung berührt das Fortbestehen anderer nicht. Kündigen Sie jedoch die Kfz-Haftpflichtversicherung, so gilt dies zugleich auch als Kündigung aller sonstigen Verträge (Kasko-, Fahrzeugschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung).
- I.8.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- I.8.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- I.8.4 Kündigen Sie oder wir nur den Fahrzeugschutzbrief, so bleiben die restlichen Verträge bestehen.
- I.9 Form und Zugang der Kündigung**
- Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.
- I.10 Beitragsabrechnung nach Kündigung**
- Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu, soweit nicht die Abrechnung nach Kurztarif vereinbart ist.
- I.11 Rücktritt bei Nichtzahlung des ersten Beitrags**
- Haben Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der fällige Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 30 % des Jahresbeitrags. Wenn Sie uns nachweisen, dass die aufgrund des Rücktritts von uns erhobene Geschäftsgebühr wesentlich niedriger liegen muss, wird sie entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Gebühr überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt sie.
- J Übergang der Versicherung auf den Erwerber**
- J.1** Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung **auf den Erwerber** über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.
- J.2** Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, **anzupassen**. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- J.3** Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder **von Ihnen** oder vom Erwerber **verlangen**.
- J.4** Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes. Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach I.4.1 und I.4.2 oder wir nach I.4.3 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
- J.5** Die Regelungen J.1 bis J.4 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug **zwangsversteigert** wird.
- K Ruheversicherung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen**
- K.1 Ruheversicherung**
- K.1.1 Wird das versicherte **Fahrzeug außer Betrieb** gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- K.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- K.1.3 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung **Versicherungsschutz** in der **Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Umweltschadenversicherung** und der **Teilkasko** in der vereinbarten Produktlinie. Eine Teilkasko in der Ruheversicherung besteht nur, soweit für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.
- K.1.4 Während der Ruheversicherung sind Sie **verpflichtet**, das Fahrzeug in einem **Einstellraum** (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfiedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend **abzustellen** und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach A.3 leistungsfrei.
- K.1.5 Wird das **Fahrzeug wieder** zum Verkehr **zugelassen**, lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf.
- K.1.6 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung **enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- K.1.7 Lassen Sie das Fahrzeug während der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder zu, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.
- K.2 Besonderheiten bei Saisonkennzeichen**
- K.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den **vereinbarten Versicherungsschutz** während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison). Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz.
- K.2.2 Für Fahrten **außerhalb der Saison** haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der **Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung** durchgeführt werden.
- K.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
- K.3.1 In der Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Umweltschadenversicherung und beim Fahrzeugschutzbrief haben Sie Versicherungsschutz auch für **Zulassungsfahrten** mit ungestempelten Kennzeichen.
- K.3.2 **Zulassungsfahrten** sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem **Zulassungsverfahren** innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.
- K.4 Besonderheiten bei Kurzzeitkennzeichen**
- Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges mit einem Kurzzeitkennzeichen zu **einmaligen Verwendung**, welches bis zu einer Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, verlangen wir einen einmaligen Beitrag von 75,00 Euro. Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung.

Wird das Fahrzeug im Anschluss für den gleichen Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns versichert, so beziehen wir den Schadenverlauf in diesen Vertrag ein.

L Schadenfreiheitsklassen-System

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) nach Ihrem Schadenverlauf (Tabelle im Anhang 1).

Schadenfreiheitsklassen gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

L.1 Einstufung

L.1.1 **Ersteinstufung:** Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach L.5, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

L.1.2 **Ersteinstufung:** Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach L.5, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
- b) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach L.1.6 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

L.1.3 Einstufung nach Sondertarifen

Wir können Ihnen einen Nachlass (ausgedrückt als Sondertarif-Schadenfreiheitsklasse) dadurch einräumen, dass Ihr Vertrag im

L.1.3.1 Zweifahrzeug-Tarif

entsprechend der Schadenfreiheitsklasse behandelt wird, in der sich ein auf Sie bereits versicherter Pkw, Lieferwagen, Wohnmobil oder versichertes Kraftfahrzeug (Erstfahrzeug) befindet.

L.1.3.2 Paarspar-Tarif

entsprechend der Schadenfreiheitsklasse behandelt wird, in der sich ein auf Ihnen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Lebenspartnerschaftsgesetz versicherter Pkw befindet.

L.1.3.3 Danke-Chef-Tarif

entsprechend der Schadenfreiheitsklasse behandelt wird, die Ihnen nach L.2.2 zustünde, wenn Sie in der Vergangenheit statt eines auf Ihren Arbeitgeber zugelassenen Personenkraftwagens, Kraftomnibusses oder Lastkraftwagens (Dienstwagen) ein eigenes Fahrzeug geführt hätten.

Der "Danke Chef-Tarif" gilt jedoch nur, wenn

- a) Sie den Dienstwagen regelmäßig, d. h. an mindestens 100 Tagen und mindestens 5000 km pro Kalenderjahr genutzt haben,
- b) zwischen der Beendigung der beruflichen Fahrtätigkeit beim Arbeitgeber und der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate liegen und
- c) über den Zeitraum, in dem Sie den Dienstwagen regelmäßig geführt haben, eine Bestätigung des Arbeitgebers mit Angabe aller im bestätigten Zeitraum durch Sie verursachten Schäden vorgelegt wird.
- d) Maßgeblich für die Einstufung ist nur die Bescheinigung des aktuellen Arbeitgebers bzw. nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit des letzten Arbeitgebers. Eine Addition von Zeiträumen bei verschiedenen Arbeitgebern ist nicht möglich.
- e) Der Versicherungsvertrag kann höchstens entsprechend derjenigen Schadenfreiheitsklasse behandelt werden, die sich nach L.2.2 unter Berücksichtigung des Zeitraumes ergibt, in dem Sie den Dienstwagen regelmäßig geführt haben und unter Berücksichtigung der durch den Arbeitgeber bestätigten Schäden nach L.2.5 ergibt. Abweichend von L.2.5 werden Schäden bereits bei Beginn des Versicherungsvertrages berücksichtigt.

L.1.3.4 Tarif "Ausländische Vorversicherung"

entsprechend des Schadenverlaufs bei einer ausländischen Vorversicherung eingestuft wird. Dazu ist die Original-Bescheinigung eines ausländischen Versicherers, ausgestellt in deutscher oder englischer Sprache, die Beginn und Ende des dortigen Kfz-Versicherungsvertrages sowie Angaben zu Art und Datum etwaiger Schäden enthält, vorzulegen. Das Ende des Versicherungsschutzes bei dem ausländischen Versicherer darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

L.1.3.5 Danke-Car-Sharing-Tarif

entsprechend der Schadenfreiheitsklasse behandelt wird, die Ihnen nach L.2.2 zustünde, wenn Sie in der Vergangenheit statt der Nutzung des Car-Sharings ein eigenes Fahrzeug geführt hätten.

Der "Danke-Car-Sharing-Tarif" gilt jedoch nur, wenn

- a) Sie ein Fahrzeug via Car-Sharing regelmäßig, d. h. an mindestens 20 Tagen pro Kalenderjahr genutzt haben,
- b) zwischen der Beendigung der Car-Sharing Nutzung und der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate liegen und
- c) über den Zeitraum, in dem Sie ein Fahrzeug via Car-Sharing regelmäßig geführt haben, eine Bestätigung des Car-Sharing Anbieters mit Angabe aller im bestätigten Zeitraum durch Sie verursachten Schäden vorgelegt wird. Bei Nutzung mehrerer Car-Sharing Anbieter kann von jedem einzeln eine Bestätigung vorgelegt werden.

Eine Addition von Zeiträumen bei verschiedenen Car-Sharing Anbietern ist für die Ermittlung der regelmäßigen Nutzung möglich. In dem Fall muss von jedem der benannten Car-Sharing Anbietern eine Bestätigung (nach c) vorgelegt werden. Für den Fall, dass während des Car-Sharing Nutzungszeitraums in einem Kalenderjahr weniger als 20 Tage Nutzung vorliegen, werden sowohl das betroffene Jahr als auch die vorhergehenden Jahre für die Einstufung der Sonder-Schadenfreiheitsklasse nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Unterbrechung der Car-Sharing Nutzung vorliegt.

Der Versicherungsvertrag kann höchstens entsprechend derjenigen Schadenfreiheitsklasse behandelt werden, die sich nach L.2.2 unter Berücksichtigung des Zeitraumes ergibt, in dem Sie ein Fahrzeug via Car-Sharing regelmäßig geführt haben und unter Berücksichtigung der durch den Car-Sharing Anbieter bestätigten Schäden nach L.2.5 ergibt. Abweichend von L.2.5 werden Schäden bereits bei Beginn des Versicherungsvertrages berücksichtigt.

L.1.3.6 Aus-dem-Haus-Tarif

entsprechend der Schadenfreiheitsklasse behandelt wird, die Ihnen nach L.2.2 zustünde, wenn Sie in der Vergangenheit statt der Mitnutzung eines bei uns versicherten Pkw ein eigenes Kraftfahrzeug geführt hätten.

Der "Aus-dem-Haus Tarif" gilt jedoch nur, wenn

- a) Sie einen bei uns versicherten Pkw in der Vergangenheit als Fahrer mitgenutzt haben und
- b) Sie als Fahrer in einem oder mehreren Versicherungsverträgen von ein und demselben Versicherungsnehmer benannt waren.

Eine Addition von ununterbrochenen, hintereinander liegenden Zeiträumen als Fahrer unter den genannten Voraussetzungen ist möglich. In dem Fall werden die gefahrenen Jahre zusammengezählt.

Der Versicherungsvertrag kann jedoch höchstens entsprechend derjenigen Schadenfreiheitsklasse behandelt werden, die sich nach L.2.2 unter Berücksichtigung des Zeitraumes ergibt, in dem Sie als Fahrer in einem oder mehreren Versicherungsverträgen bei uns benannt waren und unter Berücksichtigung der stufungsrelevanten Schäden nach L.2.5 ergibt.

L.1.3.7 Für alle Sondertarife gilt:

Der Versicherungsvertrag kann höchstens entsprechend derjenigen Schadenfreiheitsklasse, die sich nach L.2.2 unter Zugrundelegung des auf das Erteilungsdatum der aktuell gültigen Fahrerlaubnis folgenden Kalenderjahres ergibt, eingestuft werden, die Sie oder einer der vereinbarten Fahrzeugnutzer hätte selbst erfahren können. Für die Einstufung wird die Person berücksichtigt, die ihre Fahrerlaubnis den kürzesten Zeitraum innehat. Die Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach L.1.6 gleichgestellt.

Zur Einstufung von Pkw-Versicherungsverträgen wird die zum Führen von Pkw berechtigende Fahrerlaubnis zugrunde gelegt. Diese ist auf Verlangen des Versicherers durch Vorlage einer Fotokopie des Führerscheines nachzuweisen.

Pro Haushalt kann nur ein Sondertarif gewährt werden. Abweichend davon ist die gleichzeitige Gewährung eines Zweifahrzeugtarifes nach L.1.3.1 für jeweils einen Pkw-Versicherungsvertrag, einen Lieferwagen- oder Wohnmobilversicherungsvertrag und einen Kraftrad-Versicherungsvertrag pro Haushalt möglich.

Sie können die vorgenannten **Sondertarife nicht erhalten**, wenn

- a) Sie für das zu versichernde Fahrzeug bereits einen Kfz-Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, der bei uns, oder einem anderen Versicherer, in eine Schadenklasse S oder M bzw. in Klasse 0 in der Kfz-Haftpflichtversicherung eingestuft ist oder diese Klasse im Sinne von L.5.5 von einem anderen Versicherer abgefragt werden könnte. Bei dem Tarif "Ausländische Vorversicherung" gilt zusätzlich, es darf keine Schadenfreiheitsklasse bei uns oder einem anderen Versicherer vorhanden sein;
- b) (entfällt)
- c) das bei uns über den Sondertarif zu versichernde Fahrzeug nicht gleichzeitig auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Lebenspartnerschaftsgesetz oder minderjähriges, behindertes Kind zugelassen ist;
- d) für Ihre Vorverträge bzw. Ihren Vorvertrag innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsbeginn ein oder mehrere Schäden gemeldet wurden, für die das jeweilige Versicherungsunternehmen in der Kfz-Haftpflichtversicherung Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat.
- e) Sie als Versicherungsnehmer keine gültige Pkw-Fahrerlaubnis besitzen.

L.1.3.8 Für die Sondertarife L.1.3.2 (Paarspar-Tarif), L.1.3.3 (Danke-Chef-Tarif), L.1.3.5 (Danke-Car-Sharing-Tarif) und L.1.3.6 (Aus-dem-Haus-Tarif) gilt zusätzlich: diese Tarife können nur natürlichen Personen gewährt werden, die in der Vergangenheit auch als natürliche Person die Fahrerfahrung gesammelt haben.

L.1.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko

Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkasko ab, richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach L.5. Bestand innerhalb des letzten Jahres keine Vollkaskoversicherung, finden die Regelungen zur Unterbrechung des Versicherungsschutzes nach L.5.3 keine Anwendung.

- L.1.5 **Führerscheinsonderregelung**
Hat Ihr Vertrag in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag nach L.1.2 besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind, der Vertrag schadenfrei verlaufen ist und Ihre Fahrerlaubnis von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach L.1.6 gleichgestellt ist.
- L.1.6. **Gleichgestellte Fahrerlaubnisse**
Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- L.2 Jährliche Neueinstufung**
Wir **stufen** Ihren Vertrag zum **1. Januar eines jeden Jahres** nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.
- L.2.1 Die Neueinstufung gilt ab der **ersten Beitragsfälligkeit** im neuen Kalenderjahr.
- L.2.2 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres **schadenfrei** verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der Tabelle im Anhang 1 eingestuft.
- L.2.3 Ist das versicherte Fahrzeug mit einem **Saisonkennzeichen** zugelassen (siehe K.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach L.2.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.
- L.2.4 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2,
- von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1.
- L.2.5 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.
- L.3 Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf**
- L.3.1 **Schadenfreier Verlauf**
- L.3.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- L.3.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder;
c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
d) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
e) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- L.3.2 **Schadenbelasteter Verlauf**
Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach L.3.1.2.
Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.
- L.4 Rückstufung vermeiden**
- L.4.1 **Geschützte SF-Klasse ("Nix-Passiert-Tarif")**
Ihren Versicherungsvertrag behandeln wir bei Vereinbarung der Geschützten SF-Klasse ("**Nix-Passiert-Tarif**") abweichend von den Regelungen in L.3.1 und L.3.2 auch dann als schadenfrei, wenn uns je ein Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko im Kalenderjahr gemeldet wird, für den wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen.
Für jeden weiteren Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. in der Vollkaskoversicherung nach dem ersten Schaden im Kalenderjahr erfolgt eine Rückstufung entsprechend L.2.5.
Sie können die geschützte SF-Klasse nicht erhalten
a) wenn Sie diese allein für die Vollkasko abschließen möchten;
b) wenn bei Beginn des Versicherungsvertrages unter Zugrundelegung des Schadenverlaufs nach L.5.5 oder infolge der Übernahme eines Schadenverlaufs nach L.5.1 rückwirkend zum Versicherungsbeginn nicht mindestens 6 oder mehr schadenfreie und ununterbrochene Kalenderjahre Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung berücksichtigt werden können;
c) wenn für den Versicherungsvertrag ein oder mehrere Nutzer unter 24 Jahren vertraglich vereinbart worden sind. Ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung über die Nutzung durch Personen unter 24 Jahren entfällt die Geschützte SF-Klasse. Nutzt eine nicht vereinbarte Person unter 24 Jahren das versicherte Fahrzeug, so entfällt die Geschützte SF-Klasse rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode;
d) für Ihre Vorverträge bzw. Ihren Vorvertrag, auch bei einem anderen Versicherer, innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsbeginn ein oder mehrere Schäden gemeldet wurden, für die der jeweilige Versicherer in der Kfz-Haftpflichtversicherung Entschädigungen geleistet oder Rückstellungen gebildet hat.
- L.4.2 **Schadenrückkauf**
Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. Vollkasko unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse. Erstaten Sie uns die Entschädigung der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung als schadenfrei behandelt. Erstaten Sie uns die Vollkasko-Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Regulierung des Schadenfalls, wird Ihre Vollkasko als schadenfrei behandelt.
Wir unterrichten Sie bei einem Kfz-Haftpflichtschaden nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 750 Euro beträgt. Eine ratenweise Rückerstattung ist nicht möglich.
Haben wir Sie bei einem Kfz-Haftpflichtschaden über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.
- L.5 Übernahme eines Schadenverlaufs**
- L.5.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach L.5.2 in folgenden Fällen übernommen:
- L.5.1.1 **Fahrzeugwechsel**
Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.
- L.5.1.2 **Rabatttausch**
Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- L.5.1.3 **Versichererwechsel**
Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.
- L.5.1.4 **Schadenverlauf einer anderen Person**
Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

- L.5.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
- L.5.2.1 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.
- L.5.2.2 Der Schadenverlauf von einer anderen Person kann übernommen werden. Im Falle einer Übernahme kann dies nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, erfolgen.
- a) Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- aa) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, Ihr Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber. Darüber hinaus kann der Schadenverlauf einer anderen, zuvor nicht aufgezählten, Person übernommen werden. In diesem Fall kann der Schadenverlauf jedoch nur übernommen werden, wenn Sie keinen eigenen Schadenverlauf haben bzw. einbringen können.
- bb) Sowohl die rabattgebende als auch die rabattnehmende Person hatten in den letzten 12 Monaten keinen stufungsrelevanten Schaden.
- cc) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft. Hierzu gehört insbesondere
- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.
- dd) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang und unwiderruflich auf.
- b) Ist die rabattgebende Person bereits Kunde bei uns und Sie möchten deren Rabatt übernehmen, gilt zusätzlich: die Fahrzeugnutzung ist mittels des bestehenden Versicherungsvertrags nachzuweisen. In diesem müssen Sie ununterbrochen als Nutzer angegeben worden sein.
- L.5.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- L.5.3.1 Im Jahr der Übernahme
- Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:
- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.
- Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.
- L.5.3.2 Im Folgejahr nach der Übernahme
- In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.
- L.5.4 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- L.5.4.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- L.5.4.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Einstufung Ihres Vertrages nach L.1 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- L.5.4.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.
- L.5.5 Auskünfte über den Schadenverlauf
- L.5.5.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende **Auskünfte vom Vorversicherer** geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- L.5.5.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt, diesem auf Anfrage **Auskünfte** zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach L.5.5.1 **zu geben**. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Berücksichtigt wird auch die Sondereinstufung nach L.1.2. Sondertarife nach L.1.3 werden bei unserer Auskunft nicht berücksichtigt. Schäden, die unter den Schutz der Regelung nach L.4.1 ("Nix-Passiert-Tarif") fallen, werden bei unserer Auskunft als rückstufungsrelevant berücksichtigt.
- L.5.5.3 Während der Laufzeit Ihres Vertrages erteilen wir Ihnen jederzeit auf Ihr Verlangen Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach L.5.5.1.
- L.5.5.2 gilt entsprechend.
- L.5.5.4 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer abrufbar sein. Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.
- M** **Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**
- M.1 Typklasse**
- Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zugeordnet ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für Personenkraftwagen, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind oder die nicht mit der serienmäßigen Motorleistung ausgestattet sind, wird der Beitrag auf Anfrage von uns nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgesetzt.
- M.2 (entfällt)**
- M.3 Tarifänderung**
- M.3.1 Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrzeugschutzbriefversicherung sind wir berechtigt, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Versicherungsverträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode angehoben.
- M.3.2 Eine Beitragserhöhung nach M.3.1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach M.4 belehren.
- M.3.3 Wird ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug wieder nach K.1.1 zugelassen und lag die Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages (Beginn der neuen Versicherungsperiode) innerhalb des Zeitraumes der Außerbetriebsetzung, werden wir Ihnen nach Mitteilung über die erneute Zulassung nach K.1.1 die Beitragsveränderung abweichend von M.3.2 nach der erneuten Zulassung des Fahrzeuges übermitteln. Die Rechte nach M.4 bleiben unberührt.
- M.3.4 Das Gleiche gilt, wenn die Einhaltung der Monatsfrist nach M.3.2 deshalb nicht möglich ist, weil wir erst innerhalb von 6 Wochen vor Hauptfälligkeit Kenntnis von der erneuten Zulassung des Fahrzeuges erlangen.
- M.3.5 In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach M.1 und M.2 sowie M.5 und M.6 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.
- Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund des Schadenverlaufs des Versicherungsvertrages ergeben.
- M.3.6 Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.
- M.4 Kündigungsrecht**

Führt eine Änderung nach M.1 bis M.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach I.6.1 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

M.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

M.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die individuellen Tarifmerkmale des Versicherungsnehmers und der vereinbarten Fahrzeugnutzer sowie der fahrzeugbezogenen Tarifmerkmale nach Anhang 2 Tarifmerkmale zu ändern, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach I.6.2 ein Kündigungsrecht.

N Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

N.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt L ändern.

N.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

N.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung", berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

N.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von N.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Ein Hinzufragen von einem oder mehreren Nutzern unter 24 Jahren für das im Versicherungsschein aufgeführte Fahrzeug kann nicht für einen kürzeren Zeitraum als 3 Monate vereinbart werden. Die Regelungen zum Sondertarif unter Abschnitt L.1.3 bleiben unberührt.

N.3 Änderung des Wohnsitzes

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach dem neuen Wohnsitz.

N.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

N.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung" müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

N.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

N.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

N.4.4 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet. Im Falle der Nichtangabe des aktuellen Kilometerstands zum Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres auf eine Fahrleistung von 30.000 km pro Jahr berechnet.

N.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß Anhang 3, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach I.5.2 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach I.5.1.

O Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Deutsches Recht

O.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

O.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet: www.versicherungsombudsmann.de; Tel.: 030/20 60 58 99). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an die zuständige Schlichtungsstelle weitergeleitet. Bei Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: feedback@verti.de.

O.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228/4108-0; Fax 0228/4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schlichtungsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

O.1.3 Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach C.1.15 nutzen.

O.1.4 Rechtsweg

Sie haben die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

O.2 Gerichtsstände

O.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

O.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

O.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

O.3 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

P Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten ist.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsklassen-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse
60 Kalenderjahre und mehr	SF 60
59 Kalenderjahre	SF 59
58 Kalenderjahre	SF 58
57 Kalenderjahre	SF 57
56 Kalenderjahre	SF 56
55 Kalenderjahre	SF 55
54 Kalenderjahre	SF 54
53 Kalenderjahre	SF 53
52 Kalenderjahre	SF 52
51 Kalenderjahre	SF 51
50 Kalenderjahre	SF 50
49 Kalenderjahre	SF 49
48 Kalenderjahre	SF 48
47 Kalenderjahre	SF 47
46 Kalenderjahre	SF 46
45 Kalenderjahre	SF 45
44 Kalenderjahre	SF 44
43 Kalenderjahre	SF 43
42 Kalenderjahre	SF 42
41 Kalenderjahre	SF 41
40 Kalenderjahre	SF 40
39 Kalenderjahre	SF 39
38 Kalenderjahre	SF 38
37 Kalenderjahre	SF 37
36 Kalenderjahre	SF 36
35 Kalenderjahre	SF 35
34 Kalenderjahre	SF 34
33 Kalenderjahre	SF 33
32 Kalenderjahre	SF 32
31 Kalenderjahre	SF 31
30 Kalenderjahre	SF 30
29 Kalenderjahre	SF 29
28 Kalenderjahre	SF 28
27 Kalenderjahre	SF 27
26 Kalenderjahre	SF 26
25 Kalenderjahre	SF 25
24 Kalenderjahre	SF 24
23 Kalenderjahre	SF 23
22 Kalenderjahre	SF 22
21 Kalenderjahre	SF 21
20 Kalenderjahre	SF 20
19 Kalenderjahre	SF 19
18 Kalenderjahre	SF 18
17 Kalenderjahre	SF 17
16 Kalenderjahre	SF 16
15 Kalenderjahre	SF 15
14 Kalenderjahre	SF 14
13 Kalenderjahre	SF 13
12 Kalenderjahre	SF 12
11 Kalenderjahre	SF 11
10 Kalenderjahre	SF 10
9 Kalenderjahre	SF 9
8 Kalenderjahre	SF 8
7 Kalenderjahre	SF 7
6 Kalenderjahre	SF 6
5 Kalenderjahre	SF 5
4 Kalenderjahre	SF 4
3 Kalenderjahre	SF 3
2 Kalenderjahre	SF 2
1 Kalenderjahr	SF 1
-	SF 1/2
-	S
-	0
-	M

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
Aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden	Aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	Nach Klasse			Nach Klasse	
SF 60	SF 32	SF 16	SF 60	SF 41	SF 27
SF 59	SF 32	SF 16	SF 59	SF 40	SF 26
SF 58	SF 31	SF 15	SF 58	SF 40	SF 26
SF 57	SF 31	SF 15	SF 57	SF 39	SF 25
SF 56	SF 30	SF 14	SF 56	SF 39	SF 25
SF 55	SF 30	SF 14	SF 55	SF 38	SF 24
SF 54	SF 29	SF 13	SF 54	SF 38	SF 24
SF 53	SF 29	SF 13	SF 53	SF 37	SF 23
SF 52	SF 28	SF 12	SF 52	SF 37	SF 23

Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
Aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden	Aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
Nach Klasse			Nach Klasse		
SF 51	SF 28	SF 12	SF 51	SF 36	SF 22
SF 50	SF 27	SF 11	SF 50	SF 36	SF 22
SF 49	SF 27	SF 11	SF 49	SF 35	SF 21
SF 48	SF 26	SF 10	SF 48	SF 34	SF 21
SF 47	SF 26	SF 10	SF 47	SF 33	SF 20
SF 46	SF 25	SF 9	SF 46	SF 33	SF 20
SF 45	SF 24	SF 9	SF 45	SF 32	SF 19
SF 44	SF 23	SF 9	SF 44	SF 30	SF 18
SF 43	SF 23	SF 9	SF 43	SF 29	SF 17
SF 42	SF 22	SF 8	SF 42	SF 29	SF 17
SF 41	SF 22	SF 8	SF 41	SF 28	SF 16
SF 40	SF 21	SF 8	SF 40	SF 27	SF 16
SF 39	SF 21	SF 7	SF 39	SF 26	SF 15
SF 38	SF 20	SF 7	SF 38	SF 26	SF 15
SF 37	SF 19	SF 7	SF 37	SF 25	SF 14
SF 36	SF 19	SF 7	SF 36	SF 24	SF 14
SF 35	SF 18	SF 6	SF 35	SF 24	SF 13
SF 34	SF 18	SF 6	SF 34	SF 23	SF 13
SF 33	SF 17	SF 6	SF 33	SF 22	SF 12
SF 32	SF 17	SF 5	SF 32	SF 21	SF 12
SF 31	SF 16	SF 5	SF 31	SF 21	SF 11
SF 30	SF 16	SF 5	SF 30	SF 20	SF 11
SF 29	SF 15	SF 5	SF 29	SF 19	SF 10
SF 28	SF 14	SF 4	SF 28	SF 18	SF 10
SF 27	SF 14	SF 4	SF 27	SF 18	SF 9
SF 26	SF 13	SF 4	SF 26	SF 17	SF 8
SF 25	SF 13	SF 3	SF 25	SF 16	SF 8
SF 24	SF 12	SF 3	SF 24	SF 15	SF 7
SF 23	SF 12	SF 3	SF 23	SF 15	SF 7
SF 22	SF 11	SF 2	SF 22	SF 14	SF 6
SF 21	SF 10	SF 2	SF 21	SF 13	SF 6
SF 20	SF 10	SF 2	SF 20	SF 12	SF 5
SF 19	SF 9	SF 1	SF 19	SF 12	SF 5
SF 18	SF 9	SF 1	SF 18	SF 11	SF 4
SF 17	SF 8	SF 1	SF 17	SF 10	SF 4
SF 16	SF 7	SF 1	SF 16	SF 9	SF 3
SF 15	SF 7	SF 1	SF 15	SF 9	SF 2
SF 14	SF 6	SF 1/2	SF 14	SF 8	SF 2
SF 13	SF 6	SF 1/2	SF 13	SF 7	SF 1
SF 12	SF 5	SF 1/2	SF 12	SF 6	SF 1
SF 11	SF 4	SF 1/2	SF 11	SF 6	SF 1
SF 10	SF 4	SF 1/2	SF 10	SF 5	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1/2	SF 9	SF 4	SF 1/2
SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 7	SF 2	0	SF 7	SF 3	0
SF 6	SF 1	0	SF 6	SF 2	0
SF 5	SF 1	0	SF 5	SF 1	0
SF 4	SF 1	0	SF 4	SF 1	0
SF 3	SF 1/2	M	SF 3	SF 1/2	M
SF 2	SF 1/2	M	SF 2	SF 1/2	M
SF 1	SF 1/2	M	SF 1	0	M
SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
S	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M
M	M	M			

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Fahrzeughalter

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung richtet sich danach, ob das versicherte Kraftfahrzeug allein auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist. Ist der alleinige Versicherungsnehmer nicht gleichzeitig Halter des versicherten Kraftfahrzeuges (Personenidentität zwischen Versicherungsnehmer und Halter), wird ein im Tarif festgelegter Beitragszuschlag erhoben. Ist der abweichende Halter ein behindertes, minderjähriges Kind des Versicherungsnehmers oder der Ehepartner des Versicherungsnehmers, wird kein Beitragszuschlag erhoben.

Werden durch die Ummeldung des versicherten Kraftfahrzeuges (Zulassung auf eine andere Person im Sinne des Straßenverkehrsrechts) während der Vertragslaufzeit auf einen anderen Halter die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht (mehr) erfüllt, so wird ab dem Ummeldetag der im Tarif festgelegte Beitragszuschlag erhoben.

2 Individuelle Beitragsmerkmale des Versicherungsnehmers und der vereinbarten Fahrzeugnutzer:

- SF-Klassen
- Geburtsdatum
- Familienstand
- derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit
- Beschäftigung im öffentlichen Dienst
- Erteilungsdatum des aktuell gültigen Führerscheins für Pkw
- Postleitzahl des Wohnortes des Halters
- Zahlart (Überweisung oder Lastschriftinzugsverfahren) des Versicherungsbeitrages
- Zahlungsperiode (jährliche, halb- oder vierteljährliche, monatliche Zahlung) des Versicherungsbeitrages
- Finanzierung und Finanzierungsart
- Selbstgenutztes Wohneigentum (Eigentumswohnung oder eigenes Haus) des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- oder Lebenspartners
- Geburtsdatum des ältesten minderjährigen Kindes im Haushalt des Versicherungsnehmers
- bei einem Sondertarif nach L.1.3 der Schadenverlauf, der für das zu versichernde Fahrzeug bei uns bereits vorhanden ist oder von einem anderen Versicherer übernommen wird
- Abschluss einer Kaskoversicherung zusätzlich zur Kfz-Haftpflicht

- Übertragung einer Schadenfreiheitsklasse

3 Fahrzeugbezogene Beitragsmerkmale:

- hausinterne Regionalklassen
- Typklassen
- Jahr der Erstzulassung des Fahrzeugs
- Produktionszeitraum des Fahrzeugs
- Jahr der Zulassung des Fahrzeuges auf den aktuellen Halter
- regelmäßiger nächtlicher Abstellplatz des Fahrzeuges
- Einparkhilfe
- Bremsassistent
- Nutzung des Fahrzeuges
- jährliche Fahrleistung in km und aktueller Kilometerstand
- Fahrerkreis
- Nutzer des Fahrzeugs, insbesondere Nutzer unter 24 Jahren
- Saisonkennzeichen
- CO2-Emissionswerte bei Pkw bis 2,2 Tonnen

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. (entfällt)
2. Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
3. Mietwagen sind Pkw, mit denen ein gewerbsmäßiger Personen-Gelegenheitsverkehr betrieben wird.
4. Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssystem oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
5. Selbstfahrermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
6. Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.